

## Bundessportgericht – 2. Kammer

2 K 02-2015

### Urteil

in Sachen

...

- Antragsteller -

vertreten durch Rechtsanwalt ...

- Verfahrensbevollmächtigter -

gegen

**Handball Bundesliga Vereinigung Frauen e.V.**

...

- Antragsgegner -

Beteiligt:

...

- Beteiligte -

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch

...

...

...

im schriftlichen Verfahren am 24.5.2015 wie folgt entschieden:

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
2. Die vom Antragsteller gezahlte Gebühr in Höhe von 500 Euro verfällt zugunsten des DHB.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.
4. Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

**Sachverhalt**

Im Spiel Nr. 4146 der Frauenhandballbundesliga am 12. April 2015 zwischen ... (Antragsteller) und der ... (Beteiligte) wurde auf Seiten des Antragstellers die Spielerin ... eingesetzt. Das Spiel endete 26:24 zugunsten des Antragstellers.

Die Spielerin ... vollendete im März 2015 ihr achtzehntes Lebensjahr. Bereits am 27. Juni 2014 hatte sie im Alter von 17 Jahren mit dem Antragsteller einen Arbeitsvertrag geschlossen, der von ihr selbst sowie von den beiden Eltern als den gesetzlichen Vertretern unterschrieben wurde. Über eine Spielberechtigung als Volljährige verfügte die Spielerin ... nicht. Der Einsatz in dem Spiel Nr. 4146 war bereits ihr dritter Einsatz als Volljährige in einem Meisterschaftsspiel der Frauenhandballbundesliga.

Die Spielleitende Stelle erlies daraufhin am 13. April 2015 einen Bescheid (Nr. 17 im Spieljahr 2014/2015), in dem sie das Spiel Nr. 4146 mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren für den Antragsteller als verloren wertete. Die Spielleitende Stelle stützte sich für ihre Entscheidung auf § 66 Satz 2 SpO-DHB, wonach in den Meisterschaftsspielen der Bundesligen volljährige Spieler ohne vertragliche Bindung von ihrem Verein in höchstens zwei Bundesligen-Meisterschaftsspielen je Spielsaison eingesetzt werden dürfen. Nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 lit. h RO-DHB ist ein Spiel für eine Mannschaft mit einem Torverhältnis von 0:0 als verloren zu werten, wenn Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler mitgewirkt haben (vgl. auch § 50 Abs. 1 lit. h SpO-DHB).

Am 23. April 2014 – mithin zehn Tage nach dem Erlass des Bescheids der Spielleitenden Stelle – wurde seitens des Antragstellers erstmals eine Spielberechtigung für die Spielerin ... beantragt. Im Zuge des Verfahrens um die Spielberechtigung kam es zu Diskussionen, ob mit Blick auf die Bestimmung des § 32 Abs. 1 Satz 2 SpO-DHB von einer vertraglichen Bindung der Spielerin ... i. S. der SpO-DHB ausgegangen werden könne. Nach dieser Bestimmung kann nämlich ein Vertrag für den Einsatz im Erwachsenenbereich in einer Mannschaft der Bundesliga nur mit einem volljährigen Spieler abgeschlossen werden. Obgleich die Spielerin im Zeitpunkt des Vertragschlusses noch nicht volljährig war, wurde im Ergebnis der am 27. Juni 2014 geschlossene Vertrag akzeptiert und am 28. April 2015 eine Spielberechtigung erteilt.

Der Antragsteller wendet sich nunmehr gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 13. April 2015. Er trägt vor, die Spielerin ... sei über den Arbeitsvertrag vom 27. Juni 2014 vertraglich gebunden gewesen. Die Annahme der Spielleitenden Stelle, eine vertragliche Bindung i. S. des § 66 Satz 2 SpO-DHB habe nicht bestanden, treffe nicht zu. Der Arbeitsvertrag vom 27. Juni 2014 sei auch wirksam. § 32 SpO-DHB stünde dem nicht entgegen. § 32 Abs. 1 Satz 2 SpO-DHB bestimmt zwar, dass ein Vertrag für den Einsatz im Erwachsenenbereich in einer Mannschaft der Bundesliga nur mit einer volljährigen Spielerin abgeschlossen werden kann. Das sei vorliegend aber der Fall, weil die Spielerin ... auch als Volljährige den Vertrag weiter ordnungsgemäß erfüllt habe. Dadurch habe sie den Vertrag jedenfalls „konkludent bestätigt“. Ungeachtet dessen könne § 32 Abs. 1 Satz 2 SpO-DHB mit Blick auf Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 GG keinen Bestand haben. Arbeitsverträgen, die nach zivilrechtlichen Grundsätzen wirksam geschlossen wurden, dürfe im Kontext der SpO-DHB die Anerkennung nicht versagt werden. Hierfür gebe es keinen sachlichen Grund, der einen dadurch vermittelten Eingriff in die Vertrags- und Berufsfreiheit des Spielers rechtfertigen könne.

Weiter trägt der Antragsteller vor, dass die von der Spielleitenden Stelle verhängte Folge des Spielverlusts unangemessen sei. Auch wenn keine formell erteilte Spielberechtigung vorgelegen habe, sei die Spielerin jedenfalls material spielberechtigt gewesen. Alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Spielberechtigung hätten vorgelegen. Außerdem sei die fehlende formelle Spielberechtigung vor dem Spiel von der Spielleitenden Stelle nicht beanstandet worden. Die Spielleitende Stelle habe dadurch die Antragstellerin „ins offene Messer“ laufen lassen. Insgesamt habe sich die Antragstellerin durch den Einsatz der Spielerin jedenfalls keinen unzulässigen Wettbewerbsvorteil verschafft.

Der Antragsteller beantragt,

- den Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 17 im Spieljahr 2014/2015 vom 13.4.2015 aufzuheben sowie
- das Spiel der Handballbundesliga der Frauen Nr. 4146 ... ./... vom 12.4.2015 entsprechend dem tatsächlichen Spielausgang mit 2:0 Punkten und 26:24 Toren für den Antragsteller als gewonnen zu werten.

Der Antragsgegner beantragt,

- die Anträge zurückzuweisen.

Er trägt vor,

maßgeblich für die Folge des Spielverlusts sei allein das Fehlen einer formellen Spielberechtigung. Im Übrigen sei der Antragsteller selbst für die Überprüfung der Spielberechtigungen seiner Spieler verantwortlich. Es würde die Spielleitende Stelle überfordern, wollte man ihr eine umfassende Pflicht gegenüber den Vereinen auferlegen, diese auf möglicherweise unzureichende Spielberechtigungen der einzelnen Spieler hinzuweisen.

### Gründe

Der Einspruch ist zulässig. Er wurde form- und fristgerecht eingelegt. Der Einspruch ist allerdings nicht begründet.

1. Soweit der Antragsteller meint, die Voraussetzungen des § 66 Satz 2 SpO-DHB seien nicht erfüllt, weil die Spielerin ... vertraglich gebunden gewesen sei, ändert das nichts daran, dass die Spielerin ... gleichwohl als Nichtspielberechtigte i. S. d. § 19 Abs. 1 lit. h RO-DHB (vgl. auch § 50 Abs. 1 lit. h SpO-DHB) am Spiel Nr. 4146 der Frauenhandballbundesliga mitgewirkt hatte. Als vertraglich gebundene Spielerin folgt die fehlende Spielberechtigung dann zwar nicht – was der Antragsteller richtig sieht – aus § 66 Satz 2 SpO-DHB. Sie folgt aber aus §§ 10, 66 Satz 1 SpO-DHB. Die von dem Antragsteller vorgetragene Argumentation ist für ihn im Übrigen nicht unproblematisch, weil mit ihr zugleich feststünde, dass die Spielerin ... nicht erst bei ihrem dritten Meisterschaftsspiel seit ihrer Volljährigkeit ohne Spielberechtigung mitgewirkt hätte, sondern als vertraglich gebundene Spielerin bereits bei den vorherigen beiden Spielen auch.

2. Die von der Spielleitenden Stelle verhängte Folge des Spielverlusts ist auch nicht unangemessen, weil die Spielerin zwar keine formelle Spielberechtigung besessen hatte, wohl aber – wie es der Antragsteller meint – material spielberechtigt war. Es ist bereits zweifelhaft, ob die Spielerin ... i. S. der SpO-DHB überhaupt vertraglich gebunden war. § 32 Abs. 1 Satz 2 SpO-DHB verlangt für einen Einsatz im Erwachsenenbereich in einer Mannschaft der Bundesliga den Abschluss eines (schriftlichen) Vertrages mit einer volljährigen Spielerin. Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses war die Spielerin indes noch minderjährig. § 32 Abs. 1 Satz 2 SpO-DHB mag dabei in einem gewissen Gegensatz zu den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen stehen. Es ist allerdings auch zivilrechtlich schon diskutabel, ob der am 27. Juni 2014 geschlossene befristete Arbeitsvertrag nicht gem. §§ 1643 i.V.m. 1822 Nr. 5 BGB der Genehmigung durch das Familiengericht bedurft hätte, weil das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit fortauern sollte (zu dieser Frage vgl. nur Staudinger/Veit [2014], § 1822 BGB Rn. 114 mit Nachweisen zum Streitstand). Dessen ungeachtet will § 32 Abs. 1 Satz 2 SpO-DHB über das Volljährigkeitserfordernis die Freiheit der Vertragspartnerwahl eines noch nicht Volljährigen in besonderer Weise schützen – und zwar durchaus weitergehend als nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften. Nicht die Eltern sollen entscheiden (können), an welchen Verein sich der Spieler (und wie lange) bindet. Die SpO-DHB überantwortet diese Entscheidung vielmehr dem (volljährigen) Spieler selbst. Der dadurch vermittelte besondere Schutz der Vertragspartnerwahlfreiheit ist auch sachgerecht und dringlich, weil die Lebensarbeitszeit von Sportlern (im Vergleich zu „Normalarbeitnehmern“) verhältnismäßig kurz ist. Die „kurze“ Sportlerkarriere soll nicht durch eine übereilte Entscheidung für einen bestimmten Vertragspartner durch Dritte (hier: die Eltern) nachteilig beeinflusst werden. Diese Erwägung kann den Ausbau des Minderjährigenschutzes im Profisport durchaus rechtfertigen. Ein solcher Ausbau über die allgemeinen Grundsätze hinaus führt den (volljährigen) Sportler im Übrigen auch nicht in ein zivilrechtliches Dilemma. Ein solches Dilemma könnte darin gesehen werden, dass der Spieler nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen noch an einen Arbeitsvertrag aus seiner Zeit als Minderjähriger gebunden ist. Die Freiheit der Vertragspartnerwahl des gerade Volljährigen könnte mithin an den (Erfüllungs-)Ansprüchen des aktuellen Vertragsarbeitgebers eine tatsächliche Grenze finden. Indes erhält auch der aktuelle Vertragsarbeitgeber des inzwischen volljährigen Spielers für seinen Spieler nach der Spielordnung des DHB keine Spielberechtigung. Der Vertrag ist mithin für den Vertragsarbeitgeber ohne wirtschaftlichen Ertrag. Beide Vertragspartner sind also im Ergebnis auf die Anerkennung des Vertrages durch die SpO-DHB angewiesen. Eben dies vermittelt dem inzwischen volljährigen Spieler die notwendige Verhandlungsmacht, den alten Vertrag entweder aufzulösen oder ihn neu zu verhandeln.

Die damit angedeuteten Fragen um § 32 Abs. 1 Satz 2 SpO-DHB können vorliegend jedoch dahinstehen. Es ist nämlich grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass der Einsatz eines nicht (formell) spiel- oder einsatzberechtigten Spielers mit einem Spielverlust belegt wird (vgl. auch OLG Karlsruhe vom 8.11.2012, 9 U 97/12, SpuRt 2013, S. 31). Insbesondere darf für die Feststellung der Spielberechtigung ein gesondertes formelles Verfahren errichtet werden, das zunächst durchlaufen werden muss und dessen Ergebnis über Spielausweise (bzw. durch besondere Ausweise für Spieler der Bundesligen – vgl. § 67 Abs. 1 Satz 2 SpO-DHB) dokumentiert wird. Ohne ein solches formelles Verfahren, könnte der Antragsgegner seinen Pflichten nicht genügen und für einen geordneten Spielbetrieb sowie für die Herstellung gleicher Start- und Wettkampfbedingungen sorgen. Dafür muss er nämlich in die Lage versetzt werden, die Spielberechtigungen der Spieler jederzeit schnell und effektiv (nach)prüfen zu können (OLG Karlsruhe, a. a. O.). Gerade zur Herstellung und Wahrung gleicher Start- und Wettkampfbedingungen ist es mithin sachgerecht, wenn die Nichtdurchführung des formellen Verfahrens zu einem Spielverlust führt. Ob der Spieler bei alledem tatsächlich material spielberechtigt war oder nicht, braucht keine Rolle zu spielen; der Nachweis der materialen Spielberechtigung kann also nicht etwa im „Bestrafungsverfahren“ nachgeholt werden; er muss vor dem Spiel in einem formellen Verfahren geführt werden (so richtig OLG Karlsruhe, a. a. O.).

Die Durchführung des Verfahrens ist ferner allein Angelegenheit des Vereins und nicht der Spielleitenden Stelle. Die Folgen seines nachlässigen Handelns kann der Antragsteller deshalb nicht über eine behauptete Verletzung von Hinweis- und Warnpflichten der Spielleitenden Stelle zuweisen – mit der reflexhaften Folge, dass diese Stelle nun – quasi kompensatorisch – eine besondere Rücksichtnahme schulde. Das ist nicht der Fall.

Ob die Folge eines Spielverlustes auch dann noch angemessen wäre, wenn – wie in dem der Entscheidung des OLG Karlsruhe (a. a. O.) zugrundeliegenden Sachverhalt – die materiale Spielberechtigung als Ergebnis eines formellen Verfahrens bereits festgestanden hätte und der Spieler lediglich vergessen hätte, seinen Spielausweis zu unterschreiben (vgl. auch § 13 Abs. 1 SpO-DHB), bedarf vorliegend keiner Entscheidung (kritisch dazu *Thumm*, SpuRt 2013, S. 34 f.). Ob es für die Folge des Spielverlustes ein Verschulden des Antragstellers wegen des Sanktionscharakters der Maßnahme braucht (so etwa OLG Hamm vom 1.4.2008, 27 U 133/07), kann gleichfalls dahinstehen. Die Kammer geht vorliegend von einem Verschulden des Antragstellers aus, weil eine Spielberechtigung für die Spielerin ... noch nicht einmal beantragt war.

3. Die Entscheidung über die Kosten fußt auf § 59 Abs. 1 RO und § 59a Abs. 1 RO-DHB. Der Streitwert wird gem. § 59a Abs. 2 RO-DHB auf 10.000 Euro festgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens werden gesondert durch Beschluss des Vorsitzenden festgesetzt.

XX

XX

XX

---

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Revision muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, ..., angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1000,00 Euro und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 Euro beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird ausdrücklich hingewiesen.